

Konstanze Plett\*

## Intersexualität aus rechtlicher Perspektive\*\*

### Einleiten ...

... möchte ich mit dem Zitat eines historischen Rechtstextes, durch den ich schon vor Jahren auf das Rechtsproblem der Intersexualität – wenn auch noch nicht mit diesem Begriff – aufmerksam wurde:

§ 19: Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Aeltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden. – § 20: Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frey, zu welchem Geschlecht er sich halten wolle. – § 21: Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt. – § 22: Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlecht eines vermeintlichen Zitters abhängig, so kann ersterer auf die Untersuchung durch Sachverständige antragen. – § 23: Der Befund der Sachverständigen entscheidet, auch gegen die Wahl des Zitters, und seiner Aeltern.

Diese Bestimmungen finden sich im Preußischen Allgemeine Landrecht (PrALR) von 1794. Damit wurde *erstens* anerkannt, daß bei manchen Neugeborenen das Geschlecht sich nicht sofort nach der Geburt feststellen läßt, und *zweitens* einem Menschen, der nicht eindeutig als männlich *oder* weiblich identifiziert werden kann, das Recht zugestanden, in einem Alter, das der heutigen Volljährigkeit entspricht, selbst über seine Geschlechtszugehörigkeit zu entscheiden. Wenn es diese Rechtsnormen heute noch gäbe, wäre einem Teil der Forderungen aus der Intersexuellenbewegung bereits Rechnung getragen. Allerdings ging im Ergebnis auch das PrALR von Zweigeschlechtlichkeit aus, wurde die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, das nicht männlich und nicht weiblich war, *nicht auf Dauer* toleriert. Zudem konnten Dritte intervenieren und wurde Sachverständigen ein Letztentscheidungsrecht zugebilligt.

---

\* Dr.iur., LL.M., Wissenschaftliche Referentin am Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen (ZERP).

\*\* Bei dem Text handelt es sich um das überarbeitete Manuskript für einen Vortrag, der am 7. März 2001 anlässlich der 45. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Endokrinologie (DGE) im Rahmen des Interdisziplinären Symposiums "Das Unbehagen mit dem Geschlecht: Möglichkeiten und Grenzen medizinischer Entscheidungsfindung bei Intersexualität" in Magdeburg gehalten wurde. Die Vortragsform wurde beibehalten.

Im folgenden will ich zunächst den Anteil des Rechts an der Entstehung der exklusiv-alternativen Zweigeschlechtlichkeit skizzieren und danach auf die Frage eingehen, die derzeit am meisten umstritten scheint: Dürfen intersexuelle Babys und Kleinkinder operativen und anderen medizinischen Eingriffen ausgesetzt werden, welche Voraussetzungen sind dabei gegebenenfalls zu beachten, oder dürfen solche Eingriffe erst vorgenommen werden, wenn diejenigen, um deren Körper es geht, selbst darüber entscheiden können und zugestimmt haben?

## Recht, Geschlecht und Sexualität

Rechtliche Regeln im Zusammenhang mit Geschlecht haben seit alters her der Zuordnung Neugeborener gedient (und damit zugleich einerseits der Abgrenzung derjenigen, die einmal zur herrschenden Klasse gehören und erbberechtigt sein würden, von den Beherrschten und andererseits der Abgrenzung zugehöriger Einheimischer von Fremden). Wenn ein Kind zur Welt kommt, sind daran je ein reproduktionsfähiger Mensch weiblichen und männlichen Geschlechts<sup>1</sup> beteiligt bzw. beteiligt gewesen: die Frau von der Zeugung bis zur Geburt und der Mann bei der Zeugung. Weil der Beitrag der Männer zu Geburten im allgemeinen rund neun Monate vorher erfolgt und weniger leicht beweisbar ist als der Anteil der Frauen – Schwangerschaften lassen sich nur selten verheimlichen, und der Geburtsvorgang ist beobachtbar – brauchen patrilineare und insbesondere patriarchalische Gesellschaften andere Wege und Mittel als den biologischen Vorgang, um Vaterschaften verbindlich festzustellen. Wo Gewalt oder Machtausübung (Einsperren und dadurch "Monopolisierung" von Frauen) nicht akzeptiert sind, erfolgt die Feststellung ausschließlich aufgrund von Rechtsnormen (wenn allerdings das Vorhandensein von Rechtsnormen Gewalt nicht ausschließt).

Der verbreitetste Weg zur Sicherung von Vaterschaft ist das Rechtsinstitut der Ehe: Kinder, die eine Ehefrau gebiert, sind quasi automatisch Kinder des Ehemannes. Im internationalen und interkulturellen Vergleich ist Ehe im Sinne von Verheiratet*sein* nicht notwendig auf zwei Personen beschränkt: ein Mann kann mit mehreren Frauen oder – seltener – eine Frau mit

---

<sup>1</sup> Die mögliche Vervielfältigung beteiligter Frauen und Männer aufgrund der jüngsten Entwicklungen der Fortpflanzungsmedizin kann hier bei der historischen Betrachtung außen vor bleiben.

mehreren Männern zugleich verheiratet sein. Auch die *Eheschließung* kann von mehreren Personen – z.B. den Eltern der Eheschließenden – vereinbart werden. Unmittelbar betroffen von einer Eheschließung sind jedoch überall zwei – und, soweit ersichtlich: nur zwei – Menschen *unterschiedlichen* Geschlechts, und zwar eines männlichen und eines weiblichen. Dabei kann die Geschlechtsverschiedenheit der Eheschließenden in der Anatomie liegen oder auch in der Übernahme von geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Aufgaben<sup>2</sup>.

Warum erzähle ich das? Zum einen, weil Ehe fast bis ans Ende des 20. Jahrhunderts dasjenige Rechtsinstitut war, das allein zur Sicherung legitimen Nachwuchses anerkannt war<sup>3</sup>. Zudem wurde die Ehe am Ausgang des Mittelalters durch den Einfluß der Kirche zum einzigen Ort für erlaubte sexuelle Aktivitäten<sup>4</sup>. Schließlich ist Ehe dasjenige Rechtsinstitut, das bis heute Zweigeschlechtlichkeit voraussetzt und weiterhin voraussetzen soll (weshalb das Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 diesen umständlichen Namen bekommen und nicht alle für Eheleute geltenden Regeln übernommen hat<sup>5</sup>).

Nun müßte aber ja deshalb nicht bereits jedes Neugeborene in das Raster "männlich oder weiblich" gepreßt werden – zumindest nicht in Rechtsordnungen wie der unseren, die für die Eheschließung ein Mindestalter von 16 Jahren voraussetzt<sup>6</sup>. Das geltende Recht verlangt jedoch eine sofortige geschlechtliche Zuordnung. Nach § 16 Personenstandsgesetz (PStG) sind Geburten binnen einer Woche dem Standesamt anzuzeigen, das dann nach § 21 Abs. 1 folgendes registriert:

---

<sup>2</sup> Vgl. z.B. Ursula Wolf, *Mein Name ist "Ich lebe": Indianische Frauen in Nordamerika*, Göttingen: Lamuv, 1995, S. 149 ff.

<sup>3</sup> Daneben gibt es noch andere Rechtsmechanismen, durch die rechtliche Eltern-Kind-Beziehungen hergestellt werden, aber nicht *durch die*, sondern erst *nach der* Geburt. Zu nennen ist hier vor allem die Adoption.

<sup>4</sup> Dies verdeutlicht ein Blick in die "Peinliche Gerichtsordnung Karls V." von 1532. Danach war *jede* sexuelle Betätigung außer dem ehelichen Beischlaf mit Strafe bedroht, und zwar überwiegend der Todesstrafe. Dies hatte vor allem für Frauen fatale Folgen: "ledige Mütter" waren der lebendige Beweis für ihren "Fehltritt", aber das ist ein anderes Thema.

<sup>5</sup> Konservative halten das LPartG trotzdem noch für eine Bedrohung der Institution Ehe. Deshalb haben Bayern, Sachsen und Thüringen auch sofort Verfassungsbeschwerde angekündigt, um das zum 1. August 2001 vorgesehene Inkrafttreten des Gesetzes zu verhindern. Kritik am LPartG kommt allerdings auch von denen, für die es gelten soll, allerdings aus ganz anderen – sehr viel berechtigteren – Gründen; vgl. z.B. die Beiträge in Gigi No. 1 (April/Mai 1999) und No. 6 (März/April 2000).

<sup>6</sup> Seit 1974 ist die sogenannte Ehemündigkeit für Frauen und Männer gleich geregelt; wenn die Frau 16, aber noch keine 18 ist, muß der Mann mindestens 18 sein und umgekehrt (§ 1303 BGB).

1. die Vor- und Familiennamen der Eltern, ...
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt,
3. *Geschlecht des Kindes* [Hervorhebung K.P.],
4. die Vornamen<sup>7</sup> und der Familienname des Kindes,
5. ....

Die Beurkundung der Geburt ist im Prinzip endgültig. Allenfalls kann ein Eintrag auf gerichtliche Anordnung nach § 47 PStG durch einen sogenannten Randvermerk berichtigt werden<sup>8</sup>.

Das PStG<sup>9</sup> gibt es seit 1875, als unter Bismarck nicht nur die obligatorische Zivilehe, sondern auch die Standesämter im ganzen Deutschen Reich eingeführt wurden<sup>10</sup>, die für die Führung von Geburten-, Heirats- und Sterbebüchern zuständig sind und so die gesamte Bevölkerung "von der Wiege bis zur Bahre" erfassen. Mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) am 1. Januar 1900 war dann auch das materielle Personen- und Familienrecht vereinheitlicht; Bestimmungen wie die des eingangs zitierten PrALR enthielt und enthält es nicht.

Die Verdrängung der Zwitter aus dem Recht mit der Folge einer exklusiven Zweigeschlechtlichkeit hängt, so meine These, damit zusammen, daß Staat und Gesellschaft im Laufe des 19. Jahrhundert zwar immer mehr Menschen Bürgerrechte zuerkannten (als Stichworte seien hier nur genannt: Aufhebung der Klassen und Stände, Judenemanzipation,

---

<sup>7</sup> Hierbei ist noch beachten, daß nach der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) das Geschlecht des Kindes (auch) aus dem oder den Vornamen hervorgehen muß (§ 262 Abs. 4 DA). Hier liegt auch der Grund für den Langnamen des Transsexuellengesetzes von 1980: "Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen".

<sup>8</sup> Unter bestimmten Voraussetzungen können Berichtigungen auch ohne gerichtliche Entscheidung vorgenommen werden. Eine Änderung der Geschlechtszugehörigkeit bedarf jedoch stets einer gerichtlichen Anordnung.

<sup>9</sup> Ursprünglich: Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. Die Bestimmungen über die Eheschließung sind mit ein paar Änderungen dann in das BGB übernommen worden.

<sup>10</sup> In Preußen bereits ein Jahr früher.

Arbeiterbefreiung<sup>11</sup>), aber die dadurch erfolgte Einbeziehung ehemals ausgeschlossener Gruppen nur deren männlichen Mitgliedern zugute kam. An der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert waren Staat und Gesellschaft vollständig entlang der Geschlechterlinie zwischen männlich und weiblich segregiert<sup>12</sup>, die politischen und ökonomischen Bürgerrechte Männern vorbehalten. Folglich spielte der Geschlechtsunterschied nicht nur für die und in der Ehe eine Rolle, sondern war für die gesamte rechtliche und wirtschaftliche Verfassung des Staates konstitutiv: Staatsangehörigkeit, Wahlrecht, Zugang zu öffentlichen Ämtern, höherer Bildung, akademischen und den meisten Ausbildungsberufen überhaupt sowie Wehrdienst waren vollständig an das männliche Geschlecht gekoppelt. Zur Wahrung dessen bedurfte es eines amtlichen *labelling* der Bevölkerung, das sich am einfachsten bei der ersten Registrierung vornehmen ließ, also gleich nach der Geburt.

Heutzutage hingegen läßt sich ein staatliches Interesse, das Geschlecht Neugeborener binnen einer Woche zu fixieren, nicht mehr so begründen, seit nach dem 2. Weltkrieg Diskriminierung aufgrund des Geschlechts nicht nur durch nationales Verfassungsrecht<sup>13</sup> und internationales Recht verboten wurde, sondern Frauen (jedenfalls in Deutschland) mittlerweile auch alle politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte errungen haben (wenn auch die

---

<sup>11</sup> Die bereits in der Paulskirchenverfassung von 1848/1849 verkündeten Gleichheitsrechte schlossen zwar Juden und Arbeiter ("natürlich" noch nicht: Jüdinnen und Arbeiterinnen) ein, doch das sogenannte allgemeine Wahlrecht kam erst mit der Gründung des Deutschen Reiches 1871. Dieses galt allerdings zunächst nur auf Reichsebene; das an Besitz und Vermögen gekoppelte Dreiklassenwahlrecht in Preußen wurde erst 1918 abgeschafft – als auch die Frauen das Wahlrecht in Deutschland erhielten.

<sup>12</sup> Und zwar, wie feministisch-historische Forschungen inzwischen nachgewiesen haben, umfassender als in vorbürgerlichen Zeiten; vgl. etwa Erna Appelt, „Geschlecht – Staatsbürgerschaft – Nation: Politische Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses in Europa, Frankfurt/M. etc.: Campus, 1999, S. 44-46, 60 ff. – Inwieweit die rechtliche und gesellschaftliche Segregation "der zwei" Geschlechter von der am Ende des 19. Jahrhunderts aufgestellten naturwissenschaftlichen These, daß es echten Hermaphroditismus nicht gebe, beeinflusst war oder umgekehrt, wäre eine eigene Untersuchung wert.

<sup>13</sup> Die Weimarer Verfassung enthielt die Gleichberechtigung der Geschlechter nur als Programmsatz und nicht als unmittelbar geltendes Recht. Erst das Bonner Grundgesetz von Mai 1949 und – radikaler noch – die Verfassung der DDR von Oktober 1949 haben die Gleichberechtigung von Frauen zu unmittelbar geltendem Recht gemacht.

Rechtswirklichkeit dem noch lange nicht entspricht). Jedenfalls sind die zahlreichen rechtlich regulierten Ausgrenzungen der Frauen von Berufen bis hin zum Beruf der Soldatin gefallen<sup>14</sup>.

## Medizinische Geschlechtszuweisung und Recht

Ein Grunddilemma ist, daß das Recht zwar die Existenz eines männlichen und eines weiblichen Geschlechts voraussetzt, selbst aber keine Regel dafür enthält, wie sich dieses jeweils definiert<sup>15</sup>. Geschlechtsspezifische Definitionen finden sich erst für Erwachsene, nämlich wie Väter und, seit Juli 1998, auch Mütter zu bestimmen sind<sup>16</sup>. Bei Neugeborenen hingegen überläßt das Recht die Zuordnung letztendlich der medizinischen Profession. In den §§ 17-19a PStG ist festgelegt, wer zur Anzeige einer Geburt beim Standesamt verpflichtet ist. Wenn die Geburt in einer öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken- oder ähnlichen Anstalt erfolgt, ist ausschließlich die Anstaltsleitung zur Anzeige verpflichtet. Das gilt entsprechend für private Anstalten, wenn die zuständige Verwaltungsbehörde dies gestattet hat. Im übrigen sind – und zwar in dieser Reihenfolge – verpflichtet: der Vater des Kindes, wenn er Mitinhaber der elterlichen Sorge ist; die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war; der Arzt, der dabei zugegen war; jede andere Person, die dabei zugegen war oder "von der Geburt aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist"; und erst zuletzt "die Mutter, sobald sie dazu imstande ist". Danach dürfte klar sein, daß in der überwiegenden Zahl der Geburten das Geschlecht durch professionelle Dritte festgelegt wird, zumal Standesämter gehalten sind, "in Zweifelsfällen eine Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme einzuholen", die dann "für die Eintragung maßgebend" ist<sup>17</sup>.

---

<sup>14</sup> Die Regelungen waren vielfach in Arbeitsschutzbestimmungen versteckt. Die meisten Ausgrenzungen sind mit dem Arbeitszeitrechtsgesetz (ArbZRG) von 1994 aufgehoben worden. Einzig Bergbau unter Tage – ohnehin ein aussterbender Beruf – ist Frauen noch untersagt nach § 64a BBergG. Die Berufssoldatin wurde möglich aufgrund des EuGH-Urteils vom 11.1.2000 (Rs. C-285/98, Tanja Kreil) und der daraufhin erfolgten Änderungen des Grundgesetzes und der Soldatengesetzgebung.

<sup>15</sup> Die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS, ob dies zwingend so sein muß (BT-Drs. 14/5425, Anlage, zu Frage 34), wiederholt nur die Tatsache, daß es rechtlich so ist.

<sup>16</sup> §§ 1591 ff. BGB. Dabei ist im übrigen weder für Väter noch für Mütter deren eigene biologische Reproduktionsfähigkeit zwingend vorausgesetzt: die Frau, die das befruchtete Ei einer anderen Frau austrägt, wird rechtlich unanfechtbar Mutter, und sogenannte Scheinvaterschaft bleibt weiterhin rechtlich "echte" Vaterschaft, wenn sie nicht wirksam angefochten wird.

<sup>17</sup> § 266 Abs. 5 DA.

Streng nach dem Wortlaut des Gesetzes, das nur die Eintragung "des Geschlechts" verlangt – und selbst noch nach der Dienstanweisung, die "Zweifel über das Geschlecht des Kindes" kennt, aber ein "drittes" Geschlecht nicht explizit ausschließt – könnte grundsätzlich statt "männlich" oder "weiblich" auch "uneindeutig" oder ähnliches eingetragen werden. Dies ist jedoch nach einer Gerichtsentscheidung aus dem Jahre 1931<sup>18</sup> unzulässig:

"Das BGB geht davon aus, daß jeder Mensch nur einem Geschlecht angehören kann. Es kennt nur Mann und Frau und enthält, abweichend vom ALR (I, 1 §§ 19 ff.), keine Vorschriften über Zwitter. Zwitter sind je nach dem Befunde dem männlichen oder weiblichen Geschlechte zuzurechnen. Entscheidend ist das überwiegende Geschlecht. Falls kein Geschlecht überwiegt, *können die Normen nicht angewendet werden, die ein bestimmtes Geschlecht zur Voraussetzung haben ...*" [Hervorhebung K.P.]

Wie erwähnt, hatten damals ja in der Tat Männer und Frauen noch nicht dieselben Rechte. Dieser Zusammenhang geht völlig verloren, wenn es in einem der heutigen Standardkommentare zum PStG<sup>19</sup> nur noch heißt: "Die Eintragung 'Zwitter' ist unzulässig, weil dieser Begriff dem deutschen Recht unbekannt ist." Deutlicher geht es kaum zu sagen, daß die Geschlechtszuweisung "männlich" oder "weiblich" nur normiert ist und auch kontrafaktisch sein kann.

Die so interpretierten Regeln des PStG setzen, zugegeben, die Anzeigepflichtigen unter einen gewissen Druck: Welches Geschlecht sollen sie angeben, wenn die üblichen Kriterien keine sofortige eindeutige Aussage ermöglichen? Die heutigen medizinischen Möglichkeiten scheinen einen Ausweg zu weisen, indem durch operative und medikamentöse Behandlung aus Abweichungen vom Üblichen Übliches gemacht wird. (Statistisch gesprochen: Erscheinungsformen außerhalb der Normalverteilung werden Erscheinungsformen innerhalb der Normalverteilung angeglichen.) Aber ist dies wirklich ein Ausweg, und vor allem: für wen?

Nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz hat jeder Mensch das Recht "auf Leben und körperliche Unversehrtheit", also körperliche Integrität. Deshalb bedarf grundsätzlich jede medizinische Behandlung der Einwilligung. Andernfalls liegt eine Körperverletzung vor, außer es handelt sich um einen rechtfertigenden Notstand (§ 34 Strafgesetzbuch), der nur "in einer

---

<sup>18</sup> Kammergericht (= Oberlandesgericht Berlin), Juristische Wochenschrift 1931, 1495 m.Anm. von Georg Straßmann. – Beantragt war eine Abänderung der Eintragung von "männlich" in "weiblich".

<sup>19</sup> Wolfgang Hepting / Berthold Gaaz, Personenstandsrecht, Frankfurt am Main / Berlin: Verlag für Standesamtswesen (Loseblattsammlung, Stand: 2000), PStG § 21, Rdnr. 71. Das Kammergericht wird hier übrigenfalls gar nicht mehr zitiert.

gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut" bestehen kann und zudem stets eine "Abwägung der widerstreitenden Interessen" voraussetzt. Eine solche Gefahr besteht aufgrund der Intersexualität als solcher nicht, so daß eine Einwilligung in die medizinische "Geschlechtsvereindeutigung" unverzichtbar ist.

Nun stellt sich allerdings das Problem, daß Neugeborene diese Einwilligung nicht selbst erteilen können. Dem allmählichen Erwachsenwerden trägt das Recht dadurch Rechnung, daß für bestimmte Fähigkeiten bestimmte Altersgrenzen vorausgesetzt werden. Für die vollständige und autonome Teilhabe am Rechtsverkehr ist Volljährigkeit vorausgesetzt; Minderjährige können rechtswirksam also nicht selbst, sondern nur durch ihre rechtliche Vertretung handeln: nach § 1629 BGB diejenigen, die die elterliche Sorge ausüben. Im Normalfall sind das die Eltern. Diese müssen demnach die Einwilligung erteilen, wenn ihr Kind medizinisch behandelt werden soll. Nach § 1627 BGB ist die elterliche Sorge stets zum Wohl des Kindes auszuüben. Wer entscheidet aber, was zum Wohle des Kindes ist? Zunächst die Eltern selbst. Falls sie sich über die richtige Maßnahme streiten, kann das Familiengericht für den besonderen Fall einem Elternteil die Entscheidungsbefugnis übertragen (§ 1628 BGB)<sup>20</sup>. Wer jedoch gibt Alleinsorgeberechtigten oder Eltern, die sich nicht streiten, sondern beide willens sind, das Kindeswohl zu beachten, die für die Entscheidung "Behandlung: ja oder nein?" erforderlichen Informationen?

Das Angewiesensein der Beteiligten auf die medizinische Profession setzt sich fort. Sicher wollen die meisten Sorgeberechtigten sich so verhalten, daß ihnen die Kinder später keine Vorwürfe machen; und wenn sie glauben (oder glauben gemacht werden), die Nichtoperation würde zu Vorwürfen führen, ist klar, in welche Richtung die Entscheidung fällt. Damit kommt das Problem, daß Säuglinge oder Kleinkinder keine rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können und deshalb die Eltern die Entscheidung *für*<sup>21</sup> ihr Kind zu treffen haben, zwar im rechtlichen Gewande daher, hat aber auch eine psychische Seite.

---

<sup>20</sup> Das Familiengericht ist nach § 1666 BGB auch zuständig, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Eltern nicht willens oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Dies soll hier jedoch nicht unterstellt werden

<sup>21</sup> Im doppelten Sinne: "an Stelle von" und "im Interesse von".



Für die Informationen, auf die Eltern im Namen ihres Kindes Anspruch haben, *bevor* sie ihre Einwilligung erteilen, gilt aber der allgemeine und von der Rechtsprechung vielfach bekräftigte Grundsatz, daß umfassend aufzuklären, vor allem auf Nebenwirkungen und Spätfolgen hinzuweisen ist. Wenn dies nicht nach dem jeweils aktuellen Wissensstand erfolgt, nehmen Gerichte, wenn es denn darüber zum Streit kommt, meistens einen Kunstfehler an. Zum Wissensstand gehört, Veröffentlichungen – auch ausländische, wenn nicht *zu* entlegen – zum fraglichen Bereich zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen<sup>22</sup>. Damit dürfte sich die juristische Bewertung von Aufklärungspflichten bei intersexuellen Kindern anders darstellen als noch vor einigen Jahren: gerade in den 1990er Jahren sind auch kritische Ansichten gut zugänglich publiziert worden<sup>23</sup>.

Rechtlich ist ferner eine BGB-Vorschrift zu beachten, die seit 1992 gilt (§ 1631c) und nach der in eine bestimmte Operation im Genitalbereich überhaupt nur die Betroffenen selbst nach Erreichen der Volljährigkeit einwilligen können: die Sterilisation. D.h. an Menschen unter 18 Jahren darf sie unter gar keinen Umständen ausgeführt werden; eine etwaige Einwilligung der Eltern wäre rechtsunwirksam mit der Folge, daß die Sterilisation Minderjähriger stets eine strafrechtliche Körperverletzung ist. Auch wenn die gesetzgeberischen Motive für den § 1631c BGB nicht explizit auf Intersexuelle gerichtet waren<sup>24</sup>, dürften danach trotzdem alle Eingriffe, die aus einer nur möglichen Fortpflanzungsfähigkeit eine definitive Fortpflanzungsunfähigkeit machen (wie es bei manchen der in der Literatur<sup>25</sup> beschriebenen Eingriffe geschieht), nach deutschem Recht an Minderjährigen unzulässig sein. Die Begründung für die Einführung dieser Bestimmung – daß sich "Erforderlichkeit und Auswirkungen der Sterilisation bei jungen Betroffenen schwer abschätzen lassen"<sup>26</sup> – läßt sich aber auch auf andere irreversible oder schwer

---

<sup>22</sup> Diese Grundsätze sind in den letzten zwanzig Jahren durch entwickelt worden; das Arztrecht ist inzwischen zu einem fast eigenständigen Gebiet und die zugehörige Literatur fast unübersehbar geworden. Im anglo-amerikanischen Recht werden diese Grundsätze mit dem Begriff "informed consent" (informierte Zustimmung) bezeichnet, womit treffend ausgedrückt wird, daß eine Zustimmung nur wirklich gegeben werden kann, wenn sie auf einer eigenen Entscheidung beruht, für die umfassendes Informiertsein erforderlich ist.

<sup>23</sup> Vor allem ist hier auf die Internetseite der Arbeitsgruppe gegen Gewalt in der Pädiatrie und Gynäkologie hinzuweisen, die eine umfassende Bibliographie enthält: <<http://www.aggpg.de>>.

<sup>24</sup> Diese Bestimmung wurde durch das Betreuungsgesetz eingeführt, in dem die rechtliche Vertretung nicht geschäftsfähiger Erwachsener neu geregelt wurde.

<sup>25</sup> Vgl. z.B. Michel Reiter, "Ein normales Leben ermöglichen", *Gigi* Nr. 8 (Juli/August) 2000, 8-12, S. 11.

<sup>26</sup> BT-Drs. 11/4528, S. 76.

reversible Veränderungen der Geschlechtsorgane anwenden. Denn Erforderlichkeit und Auswirkungen der medizinischen Geschlechtszuweisung sind genauso schwer abzuschätzen<sup>27</sup>.

## Ausblick

Wie ich eingangs angedeutet habe, sind in unserer Gesellschaft und in unserem Recht die Bereiche Geschlecht, Familie (im Sinne von Generationenübergang) und Sexualität eng miteinander verwoben. Vieles allerdings, was zu bestimmten Zeiten als "natürlich"- und deshalb als vom Recht gar nicht regulierbar, sondern allenfalls zu bestätigen – angesehen wurde, wird als doch gesellschaftlich und/oder durch Recht reguliert demaskiert, wenn wir andere Zeiten und andere Kulturen mit in Augenschein nehmen. Gerade Ehe, Familie, Sexualität sind über die verschiedenen Zeiten und gesellschaftlichen Kulturen hinweg so unterschiedlich, daß keine Rechtsordnung das Prädikat "natürlich" für sich in Anspruch nehmen kann. Zudem sind sie stetig im Wandel begriffen, ist mittlerweile auch und gerade in der westlichen Welt eine Entkoppelung von Körpergeschlecht und (normierter Hetero-)Sexualität beobachtbar, und zwar nicht nur gesellschaftlich, sondern auch im Recht. (War früher homosexuelle *Betätigung* verboten, so wird jetzt zunehmend die *Diskriminierung* Homosexueller verboten<sup>28</sup>.)

Vielleicht ist dem ersten Antrag, der auf standesamtliche Eintragung *als Zwitter*<sup>29</sup> – und nicht nur auf Abänderung des Geschlechtseintrages – gestellt wurde, Erfolg beschieden. Dann wäre die Kategorie "Geschlecht" – die ja als einzige in den Antidiskriminierungsbestimmungen von Grund- und Menschenrechtskatalogen eine strikt binäre Struktur aufweist –, in mehr als nur zwei Ausprägungen rechtlich anerkannt. Und falls noch nicht jetzt, dann vielleicht später; die Durchsetzung anderer Diskriminierungsverbote, die mit der Anerkennung von

---

<sup>27</sup> Vgl. etwa Suzanne J. Kessler, *Lessons from the Intersexed*, New Brunswick, N.J.: Rutgers University Press, 1998; Hezel Glenn Beh / Milton Diamond, *An Emerging Ethical and Medical Dilemma: Should Physicians Perform Sex Assignment Surgery on Infants with Ambiguous Genitalia?*, *Michigan Journal of Gender & Law* 1 2000, 1-63. – Entsprechend hat auch das Verfassungsgericht der Republik von Kolumbien argumentiert; vgl. <<http://www.isna.org/colombia/index.html>>.

<sup>28</sup> Vgl. etwa Art. 10 Abs. 2 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995; Art. 21 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die am 7.12.2000 in Nizza proklamiert wurde.

<sup>29</sup> Vgl. Michel Reiter, "Ein normales Leben ermöglichen", *Gigi* Nr. 8 (Juli/August) 2000, 8-12, S. 12.

Verschiedenheit korrespondiert, hat auch jeweils viel Zeit benötigt und in von einzelnen Menschen angestregten Gerichtsverfahren ihren Ausgangspunkt genommen.

### **Zum Schluß ...**

... kann ich nur nochmals darauf hinweisen, daß das Recht, wie wir es in allen Staaten vorfinden, die auf der westeuropäischen Tradition beruhen, so sehr auf exklusiver Zweigeschlechtlichkeit basiert, daß diese Struktur schwer aufzubrechen ist. Schon die Harmonisierung des Prinzips individueller Menschen- und sonstiger Rechte mit Familie, in der Frauenrechte gegen Männerrechte, Kinderrechte gegen Elternrechte erst etabliert und dann durchgesetzt werden müssen, ist für die Rechtswissenschaft ein schwieriges Problem, wenn Tradition und Machtverhältnisse nicht die alleinigen Legitimationsgrundlagen sein sollen – eben weil Kinder als *Kinder* und *nicht* als erwachsene Männer oder Frauen geboren werden. Gleichwohl (oder gerade deshalb) kann die Realität von Intersexen Prüfstein für ein Recht sein, das die Menschenrechte aller Menschen respektiert.